

Mutterschaft und Finanzen

Referent: Hans Schlegel
Leiter Sozialamt
Stadt Buchs

Inhalt Referat

- Kündigungsschutz
- Mutterschaftsurlaub
- Lohnfortzahlung -
Mutterschaftsentschädigung
- Kinderzulagen
- IPV – Individuelle Prämienverbilligung
- Mutterschaftsbeiträge
- Sozialhilfe

Kündigungsschutz

- Während der ganzen Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt (Art. 336c OR)

Kündigungsschutz: Problematische Druckversuche durch Arbeitgeber

- Werdende Mütter werden gedrängt, selbst zu kündigen
- Arbeitgeber legt eine Vereinbarung bezüglich Vertragsauflösung zur Unterschrift vor
- Achtung! Vertragsauflösung bei Vertragsauflösung im gegenseitigen Einverständnis hebt Kündigungsschutz auf

Empfehlung

- Niemand kann Sie zur Kündigung zwingen
- Protestieren Sie schriftlich, wenn der Chef trotz Sperrfrist kündigt
- Wenn Sie nach der Geburt **nicht** weiterarbeiten wollen, kündigen Sie am besten erst nach der Geburt.
- Wollen Sie eine längere Babypause, Teilzeitarbeit, etc., verhandeln Sie mit dem Arbeitgeber frühzeitig

Werdende Mütter genießen am Arbeitsplatz einen besonderen Schutz, sie dürfen nicht gekündigt werden und haben nach der Niederkunft Anspruch auf 14 Wochen **bezahlten Urlaub.**

Mutterschaftsurlaub

- 14 Wochen = 98 Tagen nach der Geburt
- Sozialversicherung EO: 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens während der letzten 12 Monate = Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschafts-
entschädigung auch für arbeitslose
Mütter

Arbeitslose Mütter

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung,
wenn

- eine Mutter bis zur Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezog oder
- die Mutter am Tag der Geburt die für den Bezug des Taggeldes erforderliche Beitragsdauer erfüllt.

Unverheiratete Mütter

1. Klärung Vaterschaft
2. Unterhaltsvertrag wird durch Kinderschutzbehörde (KESB Werdenberg) erstellt
3. Kindsvater hat gemäss Unterhaltsvertrag Kinderalimente und Betreuungskosten zu zahlen
4. Bei Nichtzahlung erfolgt Bevorschussung der Kinderalimente durch Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde

Kinderzulagen

- Monatliche Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre
- Eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren
- Anspruch haben alle Arbeitnehmenden (AG) sowie Nichterwerbstätige (SVA). Auch Teilzeitbeschäftigte (AG) mit einem Monatslohn von mindestens CHF 580 Franken.

IPV – Individuelle Prämienverbilligung für Krankenkassenprämien KVG

- Bezugsberechtigung für Personen, welche ab 1.1.2017 Wohnsitz im Kanton SG haben oder über eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt besitzen.
- Für Zuzügler aus dem Ausland sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend.
- Anmeldung an AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde bis jeweils zum 31. März!

IPV – Individuelle Prämienverbilligung

- Für **untere** und **mittlere Einkommen** verbilligen die KVG-Prämien
- Kein Anspruch haben Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 100'000, Verheiratete über Fr. 150'000
(Onlineberechnung www.svasg.ch)
- Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt von SVA direkt an den Krankenversicherer

Mutterschaftsbeiträge

1. Bei der Geburt zwingend Wohnsitz im Kt. SG
2. Persönliche Pflege & Erziehung des Kindes durch Mutter zwingend
3. Der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen (inkl. Lohn Ehemann, Konkubinatspartner und Mutterschaftsentschädigung) übersteigt
4. Auszahlung die ersten 6 Monate nach der Geburt
5. Prüfung & Auszahlung durch Sozialamt Wohnsitzgemeinde

Wenn alle Netze reißen, hilft die SOZIALHILFE

- Prüfung Anspruchsberechtigung & Auszahlung Sozialamt Wohnsitzgemeinde
- Mütter mit Kinder ab 3 Jahren sind verpflichtet Arbeit anzunehmen (Integration Arbeitsmarkt)
- Kosten Tagesschule oder Tagespflegemutter wird in Sozialhilfebudget berücksichtigt

Ansprechpartner

- schwanger.li, Bahnhofstr. 34, 9470 Buchs, Tel. 0848 00 33 44
- Soziale Dienste Werdenberg, Beratungsstelle, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel. 058 228 65 65
- Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, Bahnhofstr. 9, 7320 Sargans, Tel. 081 710 65 85
- KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel. 058 228 65 00
- www.svasg.ch (Mutterschaftsentschädigung, Kinderzulagen, Individuelle Prämienverbilligung Krankenkasse)
- www.seco.admin.ch (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) verschieden Merkblätter zu Mutterschutz

Alles Gute zu ihrem Mutter- und
Vaterglück!!!